



# Informationen zu Beglaubigungen und Übersetzungen

## Amtliche Beglaubigungen i n n e r h a l b der Bundesrepublik Deutschland:

Amtliche Beglaubigungen müssen vorgenommen werden von:

- einer deutschen, siegelführenden **Behörde (siehe Beispiel unten)**, einer **Notarin** oder einem **Notar**, einem in Deutschland für die jeweilige Sprache **amtlich vereidigte Übersetzerin oder amtlich vereidigter Übersetzer**, vom **Konsulat** oder der jeweiligen **Botschaft** des Heimatlandes in Deutschland.

**Wortlaut der Beglaubigung:** Der Beglaubigungsvermerk von Behörden in der Bundesrepublik Deutschland lautet grundsätzlich folgendermaßen: *"Die Übereinstimmung der vorstehenden/ umstehenden Kopie mit dem Original des (Name des Zeugnisses) wird hiermit amtlich beglaubigt."* Der Beglaubigungsvermerk muss von der Behörde mit Ort, Datum, Unterschrift und Dienstsiegel versehen sein.

**Form der Beglaubigung: Sammelbeglaubigung:** Besteht die Kopie aus mehreren einzelnen Blättern, muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von demselben Original stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter schuppenartig übereinandergelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdruckes erscheint. Jede Seite einzeln: Es kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Dabei ist zu überprüfen, ob der Name der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers auf jeder Seite des Originals steht. Falls nicht, muss der Name in den jeweiligen Beglaubigungsvermerk mit aufgenommen werden.

## Amtliche Beglaubigungen a u ß e r h a l b der Bundesrepublik Deutschland:

Amtliche Beglaubigungen können vorgenommen werden von:

- deutschen **Botschaften** und **Konsulaten**
- der **Schule** oder **Universität**, die die Zeugnisse ausgestellt hat. Sie darf Kopien ihrer eigenen Zeugnisse beglaubigen. In diesem Fall sind die Beglaubigungen von **der Schulleitung** oder von der **Dekanatsleitung beziehungsweise Rektorat der Universität**, mit dem Dienstsiegel versehen, vorzunehmen. Eine Beglaubigung durch das Sekretariat ist nicht ausreichend.
- einer **staatlichen Notarin** oder **eines staatlichen Notars**.

**Wichtig:** Ausnahmslos alle Zeugnisse und Abschlussurkunden müssen bei Antragseinreichung amtlich beglaubigt sein. Nicht übersetzt werden müssen Zeugnisse in den folgenden Sprachen: englisch, französisch, italienisch, katalanisch, lateinisch, portugiesisch, rumänisch und spanisch.

## Amtlich beglaubigte Übersetzungen (siehe auch Rückseite):

Zeugnisübersetzungen dürfen nur von einem Originalzeugnis vorgenommen werden:

- Zeugnisübersetzungen dürfen nicht von einer Kopie des Zeugnisses erfolgen. Sie müssen direkt vom Originalzeugnis übersetzt werden. Dies muss in der Beglaubigung vermerkt sein. Außerdem muss angegeben sein, aus welcher Sprache die Übersetzung vorgenommen wurde.

**Zeugnisübersetzungen i n Deutschland:** Diese müssen von einem für die jeweilige Sprache gerichtlich beeidigte Übersetzerin oder beeidigtem Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland angefertigt worden und beglaubigt sein.

- Das Siegel der Übersetzerin oder des Übersetzers muss folgende Inschrift enthalten: *"Öffentlich bestellter und beeidigter Übersetzer"*
- Aus dem Siegel muss hervorgehen, für welche Sprache die Übersetzer gerichtlich zugelassen wurden
- Auf der Übersetzung muss die Adresse des Übersetzerbüros vermerkt sein

**Zeugnisübersetzungen a u s dem Ausland:** Zeugnisübersetzungen, die im Ausland angefertigt wurden, können entweder:

- von einem im jeweiligen Land für die jeweilige Sprache **gerichtlich beeidigte Übersetzerin/beeidigten Übersetzer** angefertigt und beglaubigt werden; das Siegel der Übersetzerin oder des Übersetzers muss folgende Inschrift enthalten: *"Öffentlich bestellter und beeidigter Übersetzer"* oder *„sworn translator“*, und die Adresse der Übersetzerin oder des Übersetzers muss vermerkt sein.
- von einer **Botschaft** bzw. einem **Konsulat der Bundesrepublik Deutschland** mit folgendem Beglaubigungsvermerk: *"Gesehen in der Botschaft (im Konsulat) der Bundesrepublik Deutschland"* versehen werden.
- im jeweiligen Land von einer **staatlichen Notarin** beziehungsweise eines **Notars** beglaubigt werden.
- in Deutschland vom **Konsulat** beziehungsweise der **Botschaft des Heimatlandes** beglaubigt werden.
- in Deutschland durch eine amtlich vereidigte Übersetzerin oder amtlich vereidigter Übersetzer beglaubigt werden, der die im Ausland angefertigten Übersetzungen prüft und nachträglich mit dem eigenen Stempel versieht.

**Bitte beachten Sie**, dass es nicht ausreichend ist, eine einfache Kopie von einer beglaubigten Kopie einzureichen. Eine offiziell beglaubigte Kopie kann nur von einer siegelführenden Behörde oder Institution vorgenommen werden und weist immer das Originalsiegel/-stempel mit Originalunterschrift auf. Beglaubigungen müssen immer von vorgelegten Originalen erfolgen. Teilbeglaubigungen sind nicht ausreichend. Beglaubigungen und Legalisierungen in fremden Sprachen müssen immer übersetzt sein.

**Wichtig: Schicken Sie keine Originalzeugnisse oder Originalübersetzungen.** Senden Sie uns bitte nur amtlich beglaubigte Kopien Ihrer Originalzeugnisse und Ihrer Originalübersetzungen zu. Während des gesamten Bewerbungs- und Immatrikulationszeitraumes verbleiben alle Unterlagen bei der Internationalen Zulassung und **können nicht mehr ausgehändigt werden, auch nicht für kurze Zeit.** Bitte beachten Sie, dass eine Rücksendung von Unterlagen auf Anfrage möglich ist. Unterlagen können 3 Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich angefordert werden. Bitte teilen Sie uns hierzu in einem Brief mit Ihrer eigenhändigen Unterschrift Ihre Postadresse mit und legen Sie eine Kopie des Reisepasses bei. Bei Nichtabholung sowie Nicht-Immatrikulation werden alle Anträge nach Ablauf eines Jahres datengeschützt entsorgt. **Für den Verlust von Bewerbungsunterlagen wird keine Haftung übernommen.**

Stand: 17.10.2023,  
Änderungen vorbehalten